

**ÖSTERREICHISCHER VERBAND GEMEINNÜTZIGER
BAUVEREINIGUNGEN - REVISIONSVERBAND**

I, BÖSENDORFERSTRASSE 7/II, 1010 WIEN

Tel. 0222 / 65 13 25 u. 65 71 63

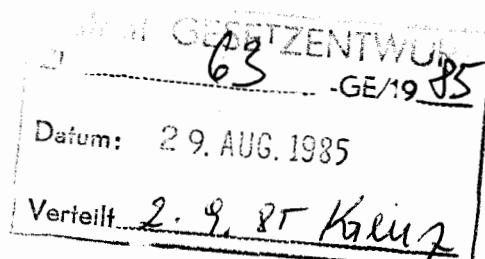
Telegramm-Adr.: Gebaverband

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
O/DTag
1985 08 28

Di Klausgruber

Betreff:

Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle
zum Wohnbauförderungsbeitragsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Einladung des Bundesministeriums für Bauten und Technik
vom 4.7.1985, Zahl AV 54.471/1-V/4/85, haben wir zum Entwurf
einer Novelle zum Wohnbauförderungsbeitragsgesetz samt Er-
läuterungen fristgerecht eine Stellungnahme abgegeben.

Wir erlauben uns, beiliegend 25 Exemplare dieser Stellungnahme
vorzulegen und zeichnen

mit vorzüglicher Höchachtung
Österreichischer Verband Gemeinnütziger
Bauvereinigungen - Revisionsverband

Klausgruber

25 Beilagen
durch Boten!

**ÖSTERREICHISCHER VERBAND GEMEINNÜTZIGER
BAUVEREINIGUNGEN - REVISIONSVERBAND**

I, BÖSENDORFERSTRASSE 7/II, 1010 WIEN

Tel. 0222 / 65 13 25 u. 65 71 63

Telegramm-Adr.: Gebaverband

An das
Bundesministerium für
Bauten und Technik

Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Tag

1985 07 04

Ö/D

1985 08 28

Betreff:

GZ AV 54.471/1-V/4/85
Entwurf einer Novelle zum Wohnbauförderungs-
beitragsgesetz, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu dem von Ihnen übermittelten Entwurf einer Novelle zum Wohnbauförderungsbeitragsgesetz samt Erläuterungen Stellung nehmen zu dürfen und führen dazu folgendes aus:

Es ist beabsichtigt, die Beschäftigten in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeinneverbandes usw., die durch die Landarbeitsgesetz-Novellen 1975 bzw 1976 aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen wurden, nunmehr ausdrücklich von der Beitragspflicht gem § 3 Abs 2 des Wohnbauförderungsbeitragsgesetzes auszunehmen, um eine Gleichstellung mit den Dienstnehmern sonstiger Betriebe in der Land- und Forstwirtschaft zu erreichen.

Wir haben grundsätzlich Verständnis für die Intentionen, derartige Ungleichbehandlungen zu beseitigen, wollen aber festhalten, daß jede Ausweitung der Ausnahmen von der Beitragspflicht im Hinblick auf die angespannte Lage der Wohnbauförderungsfonds,

./2

Österreichischer Verband gemeinnütziger
Bauvereinigungen — Revisionsverband

Blatt Nr. 2 zum Brief vom 1985 08 28

auf die hier nicht näher eingegangen werden soll, zu einer weiteren Verringerung der bauwirksamen Mittel führt. Es sollte vielmehr geprüft werden, inwieweit die bestehenden Ausnahmetatbestände aufrecht erhalten werden sollen, oder ob sich die ihrer Einführung zugrundeliegenden Verhältnisse wesentlich geändert haben. Letzteres trifft auf die von der gegenständlichen Novelle umfaßten Ausnahmen zu, da diese Dienstnehmer seit langem zunehmend in den Genuß der Wohnbauförderung kommen, sei es, daß sie geförderte Wohnungen erhalten oder zur Errichtung von Eigenheimen selbst als Förderungswerber auftreten.

Wir ersuchen Sie, unsere Ausführungen in die weiteren Beratungen über eine Novelle zum Wohnbauförderungsgesetz einzubeziehen. Gleichzeitig haben wir 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit dem Ausdruck

vorzüglicher Hochachtung

Ostreichischer Verband gemeinnütziger
Bauvereinigungen — Revisionsverband